

**TOP 2: Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes  
Baden-Württemberg (LEP)**  
(Anhörungsentwurf, Stand 03.07.2000)

**Beschlussvorschlag:**

Die Planungsausschuss nimmt den Entwurf des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg zur Kenntnis. Er empfiehlt der Verbandsversammlung die anliegende Stellungnahme.

**Thema in Kürze**

Die vorliegende Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg löst die bisher noch gültige Planfassung von 1983 ab. Mit Schreiben vom 21.07.2000 wurde der Regionalverband Ostwürttemberg von Seiten des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg gebeten, eine etwaige Stellungnahme bis zum 31. Januar 2001 abzugeben.

Die gegenüber dem Landesentwicklungsplan 1983 neuen Grundsätze und Ziele, die die Region Ostwürttemberg direkt oder indirekt betreffen, sind von der Verbandsverwaltung in Anlage 1 dargestellt.

Der Entwurf einer Stellungnahme des Regionalverbands Ostwürttemberg für den vorliegenden Anhörungsentwurf des Landesentwicklungsplans liegt als Anlage 2 bei. Dieser Entwurf wird in der Planungsausschuss-Sitzung am Montag, den 06.11.2000 vorberaten; die Beschlussfassung der Stellungnahme soll in der Verbandsversammlung am Freitag, den 24. November 2000 erfolgen.

## **Zusammenfassung der wesentlichen Ziele und Grundsätze des Anhörungsentwurfs des Landesentwicklungsplanes (Stand 03.07.2000) welche die Region bzw. der Regionalverband Ostwürttemberg direkt oder indirekt betreffen:**

### **Kapitel 1 Leitbild der räumlichen Entwicklung**

Dem Landesentwicklungsplan wurde ein Leitbild mit zwölf Kernaussagen zur räumlichen Entwicklung vorangestellt.

### **Kapitel 2 Raumstruktur**

Das Kapitel enthält die „klassischen“ Planungsinstrumente, Raumkategorien, Zentrale Orte und Entwicklungsachsen.

- Die Stadt Ellwangen sowie die Gemeinde Rainau und die Gemeinde Westhausen wurden aufgrund der Aktualisierung der Abgrenzung der Raumkategorien dem Verdichtungsbereich im ländlichen Raum zugeordnet.
- Die Ausweisung von Unterzentren, die noch im Landesentwicklungsplan 1983 enthalten war, wurde auf die Regionalplanung verlagert. Nach Plansatz 2.5.10 (Z) wird als Zielvorgabe für Unterzentren im ländlichen Raum ein Verflechtungsbereich mit mindestens 10.000 Einwohner, nach Plansatz 2.5.11 (Z) für Kleinzentren in der Regel mindestens 8.000 Einwohner vorgegeben.
- Zu begrüßen ist der 3. Abschnitt des Plansatzes 2.5.8: Für den Verflechtungsbereich Region Ostwürttemberg sollen die Mittelzentren Aalen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd gemeinsam den Bedarf an oberzentralen Funktionen decken. Dieser Plansatz wurde aus dem Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg übernommen.

### **Kapitel 3 Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge**

Das Kapitel enthält die Grundsätze und Ziele zur Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie zum Städte- und Wohnungsbau.

- Nach Plansatz 3.1.4 (Z) können Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und in begründeten Fällen Schwerpunkte des Wohnungsbaus in den Regionalplänen gebietsscharf ausgewiesen werden.
- Neu ist die Einbeziehung der Zuwanderung von Aussiedlern in die gemeindliche Eigenentwicklung.
- Nach Plansatz 3.3.7 (Z) sollen Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher (Einzelhandelsgroßprojekte) sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen; sie dürfen in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Hiervon abweichend kommen im Verdichtungsraum auch Kleinzentren und Gemeinde ohne zentral-örtliche Funktion in Betracht, wenn sie mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober- und Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind.

- Nach Plansatz 3.3.7 (Z) sind Hersteller-Direktverkaufszentren als besondere Form des großflächigen Einzelhandels grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig. Dies wäre gleichzusetzen mit einem Verbot von Hersteller-Direktverkaufszentren in Ostwürttemberg.

#### **Kapitel 4 Weiterentwicklung der Infrastruktur**

Das Kapitel umfasst die Planungsaussagen zu den Bereichen Verkehr, Energie, Wasser, Abfall, Bildung, Information/Kommunikation sowie Soziales und Gesundheit.

- Nach Plansatz 4.2.7 (G) sollen in windhöffigen Gebieten durch die regionale Planung Bereiche für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, in denen die Gewinnung von Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen hat. Weiter können die Regionalpläne festlegen, dass Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Vorrangbereiche nicht zulässig sind.
- Nach Plansatz 4.3.1 (Z) sind in den Regionalplänen in erforderlichem Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen.
- Nach Plansatz 4.3.6 (Z) sind zur Schadensminderung der Hochwasser und zur Erhaltung, Entwicklung und Rückgewinnung von Überschwemmungsflächen in den Regionalplänen „überschwemmungsgefährdete Bereiche“ als „schutzbedürftige Bereiche für den Hochwasserschutz“ festzulegen. Weiter können in den Regionalplänen Flächen für raumbedeutsame Projekte des Hochwasserschutzes gesichert werden.
- Nach Plansatz 4.4.3 (Z) sind Abfallbehandlungsanlagen an aufkommensnahen Standorten vorzusehen. Geeignete Entsorgungsstandorte sind frühzeitig im Rahmen der Regionalplanung zu sichern.
- Neu in den Landesentwicklungsplan aufgenommen wurde auch der Ausbau des Schienenhochgeschwindigkeitsnetzes einschließlich des Projekts Stuttgart 21 und der Anbindung des Landesflughafens.

#### **Kapitel 5 Freiraumsicherung, Freiraumnutzung**

Der gestiegenen Bedeutung des Freiraumschutzes wurde durch ein eigenes Kapitel Rechnung getragen.

- Nach Plansatz 5.1.2 (Z) werden im Landesentwicklungsplan überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume ausgewiesen. Diese dienen der Schaffung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbundes unter der Einbeziehung bereits festgesetzter Schutzgebiete.
- Der Landesentwicklungsplan wurde um ein Kapitel „Rohstoffsicherung“ mit erweiterten Aussagen zur Bedeutung und zur planerischen Vorsorge ergänzt. Ebenfalls wurde das Kapitel „Freizeit und Erholung“ neu aufgenommen.

#### **Kapitel 6 Stärkung der regionalen Eigenkräfte**

Die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Landes notwendigen Abstimmung und Maßnahmen erfordern zunehmend eine intensive regionale Zusammenarbeit aller Behörden, Institutionen und Stellen. Deshalb ist die Stärkung der regionalen Hand-

lungsebene ein zentrales Thema des neuen LEP. Diese Zielsetzung wird durch das Raumordnungsgesetz gestützt.

- Nach Plansatz 6.1.2 (Z) wirken die Regionalverbände im Rahmen ihrer Beratungs-, Moderations- und Koordinationsfunktion auf die inhaltliche Umsetzung der Regionalpläne hin.
- Nach Plansatz 6.1.3 (Z) haben nun neben den öffentlichen Stellen auch Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes die Grundsätze für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region zu berücksichtigen und die Ziele zu beachten.
- Neu in den LEP kommt auch der Anschluss zur regionalen Kooperation in Form von Städtenetzen, Regionalkonferenzen, regionalen Allianzen und die gemeinsame Erarbeitung von Entwicklungs- und Handlungskonzepten.
- In Plansatz 6.2 „Besondere regionale Entwicklungsaufgaben“ wurden unter 6.2.5 Entwicklungsaufgaben für einen „Raum Ulm“ festgelegt. Dieser „Raum Ulm“ besteht aus dem württembergischen Teil der Region Donau-Iller sowie Teilen der Region Ostwürttemberg und Bodensee-Oberschwaben. Ziele für diesen Raum sind u.a. die Stärkung der Stadt Ulm mit oberzentralen Funktionen.

# **E n t w u r f**

## **Stellungnahme zum Anhörungsentwurf (Stand 03.07.2000) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg**

Der Regionalverband Ostwürttemberg begrüßt grundsätzlich die Fortschreibung und Aktualisierung des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg. In dem vorliegenden Anhörungsentwurf vom Stand 03.07.2000 wurden neben Aspekten des neuen Raumordnungsgesetzes auch Anregungen des fortgeschriebenen Regionalplans 2010 der Region Ostwürttemberg aufgenommen. Der Regionalverband Ostwürttemberg macht dazu folgende Anmerkungen:

### **Kapitel 2 Raumstruktur**

Der Regionalverband begrüßt die Aufnahme der Stadt Ellwangen und der Gemeinden Rainau und Westhausen in den Verdichtungsbereich im ländlichen Raum. Demnach sind in der Region Ostwürttemberg drei „Verdichtungsbereiche im ländlichen Raum“ ausgewiesen: Verdichtungsbereich um Aalen, Verdichtungsbereich um Heidenheim und Verdichtungsbereich um Ellwangen/Jagst.

In Kapitel 2.5.9 Mittelzentrum und Mittelbereiche ist die Gemeinde Möggingen keinem Mittelbereich zugeordnet. Der Regionalverband Ostwürttemberg weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Gemeinde Möggingen im Mittelbereich Schwäbisch Gmünd einzuordnen ist.

### **Kapitel 3 Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorgen**

Nach Plansatz 3.3.7 (Z) sollen Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher (Einzelhandelsgroßprojekte) sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen; sie dürfen in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren ausgewiesen, errichtet und erweitert werden. Dieser Plansatz enthält in Satz 2 Regelungen für Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion in Verdichtungsräumen (hiervon abweichend kommen im Verdichtungsraum Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion in Betracht, wenn sie mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- und Unterzentren zusammengewachsen sind). Nach Auffassung des Regionalverbandes Ostwürttemberg sollte die Regelung für Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion der Ebene der Regionalplanung vorbehalten sein. Wir regen deshalb an, den zweiten Satz in Plansatz 3.3.7 zu streichen.

Weiter sind nach Plansatz 3.3.7 Hersteller-Direktverkaufszentren als besondere Form des großflächigen Einzelhandels grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig. Diese Zielaussage ist gleichzusetzen mit einem Verbot von Hersteller-Direktverkaufszentren in der Region Ostwürttemberg, der einzigen Region Baden-Württembergs ohne Oberzentrum. Dieser Plansatz ist somit nicht abgestimmt auf Plansatz 2.5.8 (dritter Abschnitt) nach dem die Mittelzentren der Region Ostwürttemberg gemeinsam den Bedarf an oberzentralen Funktionen decken sollen. Der Regionalverband Ostwürttemberg schlägt vor, den Plansatz 3.3.7 (Hersteller-

Direktverkaufszentren) auf die besondere Situation in der Region Ostwürttemberg anzupassen.

### **Kapitel 5 Freiraumsicherung, Freiraumnutzung**

Nach Plansatz 5.1.2 (Z) werden im Landesentwicklungsplan überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume ausgewiesen. Für die räumliche Abgrenzung der Landschaftsräume würden die sich noch im Anhörungsverfahren befindlichen Natura-2000-Gebiete übernommen. Der Regionalverband Ostwürttemberg weist ausdrücklich darauf hin, dass die bereits vorgebrachten Änderungswünsche des Regionalverbands, der Landkreise und der Kommunen hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete auch in die Abgrenzung der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume übernommen werden muss.

### **Kapitel 6 Stärkung der regionalen Eigenkräfte**

Die vorgenommene Aufteilung von Räumen, in denen besondere regionale Entwicklungsaufgaben wahrgenommen werden sollen, lehnt der Regionalverband Ostwürttemberg insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels 6.2.5 (Raum Ulm) ab. Ostwürttemberg hat ebenfalls im wirtschaftlichen Strukturwandel besondere regionale Entwicklungsaufgaben, welche nicht zuletzt im Regionalplan der Region Ostwürttemberg dargestellt sind.

Im Plansatz 6.2.5 („Raum Ulm“) wird Ulm und seine besondere Bedeutung für die wissenschaftliche Entwicklung des baden-württembergisch-bayerischen Grenzraums sowie die Stellung Ulms als Wissenschaftsstadt und die Ausstrahlung in die benachbarten Regionen Bodensee-Oberschwaben und Ostwürttemberg herausgestellt. Hier wurden einem Raum Ulm mit zu stärkendem Oberzentrum Stadt Ulm besondere Entwicklungsaufgaben insbesondere für Teile der Region Ostwürttemberg zugedacht. Die Abgrenzung des „Raum Ulm“ entspricht nicht dem Plansatz 2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche. Insbesondere im Plansatz 2.5.8 (Z) wird für die Region Ostwürttemberg festgelegt, dass die Mittelzentren Aalen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd gemeinsam den Bedarf an oberzentralen Funktionen decken.

**Der Regionalverband Ostwürttemberg lehnt einen überregionalen Verflechtungsbereich „Raum Ulm“ mit oberzentralen Funktionen der Stadt Ulm nachdrücklich ab. Plansatz 6.2.5 ist in dieser Formulierung demnach zu streichen.**

